

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 3 / 93  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DIV

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG)**

Präsident: Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld  
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen  
Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen  
Heeb Hanspeter, lic. iur., Schulpräsident, Romanshorn  
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau  
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen  
Nägeli Willy, a. Gemeindepräsident, Oberwangen  
Pasche-Strasser Corinna, Schulpräsidentin, Bischofszell  
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Altnau  
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld  
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld  
Wattinger Ralph, Bereichsleiter Holzbau, Roggwil  
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen  
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV  
Andreas Keller, Generalsekretär DIV  
Dr. Ulrike Baldenweg, Kantonsstatistikerin  
Véronique Junghans, Assistentin GS DIV - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft und der Staatskanzlei für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 15:0 Stimmen einstimmig auf die Gesetzesvorlage einzutreten sowie mit 14:0 Stimmen (eine Absenz) die Gesetzesvorlage anzunehmen.

## Allgemeines

Zu Beginn der Beratungen wurde die Kommission durch Frau Dr. U. Baldenweg, Kantonsstatistikerin, in die Thematik eingeführt. Anhand von Beispielen zeigte sie die Notwendigkeit eines kantonalen Gesetzes über die öffentliche Statistik auf.

Obwohl die Botschaft des Regierungsrates sehr umfassend und klärend ist, war es wertvoll, bereits vor dem Eintreten Fragen wie z.B. zu Begrifflichkeiten, möglicherweise zusätzlich entstehenden Kosten oder der Notwendigkeit eines neuen Gesetzes vorab klären zu können.

Für die Kommission ist es unbestritten, dass der Kanton Thurgau eine Rechtsgrundlage benötigt, welche die Nutzung bestehender Daten ermöglicht und den Umgang mit Daten sauber regelt.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes konnte man sich auf ein Mustergesetz abstützen.

## Eintreten

Die Kommissionsmitglieder verdankten beim Eintreten die gut verständliche Einführung.

Die unten aufgeführten Punkte wurden vertieft diskutiert oder geklärt.

Bezüglich der Frage nach künftigen Mehrkosten wurde der Kommission noch einmal versichert, dass durch das Gesetz weder in der Verwaltung noch für die Gemeinden oder die Wirtschaft zusätzliche Aufwendungen entstehen werden.

Kritisch wurde der notwendige Einbezug von AHV-Nummern beim Austausch von Daten hinterfragt. Die Kantonsstatistikerin, Frau Dr. U. Baldenweg, konnte glaubhaft aufzeigen, dass nach der Verknüpfung der Daten die AHV-Nummer entfernt und die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Es wird also eine neue Nummer an Stelle der AHV Nummer vergeben. Der Schlüssel zu dieser Verknüpfung wird sicher aufbewahrt. Da es sich jeweils um Registerdaten verschiedenster Bereiche handelt, ist die AHV-Nummer die einzige eindeutige Möglichkeit.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob es auch Passagen in anderen Gesetzen gäbe, die nun obsolet seien und bedauerte, dass dies nicht zeitgleich angegangen wurde. Die in Frage kommenden Paragraphen werden bei zukünftigen Gesetzesänderungen oder Anpassung entsprechender Verordnungen angegangen werden.

3/4

Die Frage was zur öffentlichen Statistik gehört und wo es sich um reine Geschäftsstatistik handelt und wie sich dies im Bezug zum Öffentlichkeitsgesetz verhält, wurde ebenfalls diskutiert.

Grundsätzlich kann die öffentliche Statistik alle Themen besetzen. Die Produkte der öffentlichen Statistik sind öffentlich, nicht jedoch die Erhebungsunterlagen, die beispielsweise von einzelnen Betrieben oder Personen eingehen. Diese dürfen nicht öffentlich eingesehen werden und müssen nach Abschluss der Arbeiten vernichtet werden. Die Botschaft des Regierungsrates hat sich in einem separaten Kapitel («2. Begriffe: Statistik und öffentliche Statistik») dieser Thematik umfassend gewidmet.

Die Kommission beschloss mit 15:0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

## **Detailberatung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

1. Öffentliche Statistik: statistische Tätigkeiten, die in erster Linie der Information von Staat und Gesellschaft dienen.
2. ...

Die Kommission diskutierte den Begriff «Öffentliche Statistik» und den Antrag, «in erster Linie» wegzulassen. Die Mehrheit befand, dass diese Formulierung sprachlich besser passt und inhaltlich kein Problem darstellt.

Der Antrag wurde mit 5 Ja, 9 Nein bei einer Enthaltung abgelehnt.

### **2. Aufgaben, Organisation und Planung**

Zu diesem Kapitel gab es keine Anträge oder grössere Diskussionen.

### **3. Datenerhebung**

In diesem Abschnitt wurde die Frage nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip, dass im Gesetz nicht verankert ist, gestellt. Herr A. Keller Generalsekretär DIV, führte aus, dass im Verwaltungsrecht generell geregelt ist, dass jede staatliche Massnahme einer gesetzlichen Grundlage bedarf, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein muss.

Ein Kommissionsmitglied stellte zur Diskussion, dass im Gesetz festgehalten werden sollte, dass Befragungen nur schriftlich durchgeführt werden dürfen. Grund für sein Anliegen war, bessere Klarheit über die Herkunft der Befragung zu schaffen und die Seriosität der Befragungen zu erhöhen. A. Keller, Generalsekretär DIV, verwies auf den § 13 Abs. 2, in dem die Anordnung mit anfechtbarem Entscheid festgehalten ist. Die eigentliche Befragung kann im Anschluss daran eventuell auch telefonisch erfolgen.

Wenn der Staat eine Erhebung im Rahmen der öffentlichen Statistik macht, gibt es eine schriftliche Vorabinformation. Bei einer telefonischen Umfrage wie beispielsweise dem Mikrozensus, Mobilität und Verkehr gibt es im Vorfeld ein Schreiben, in dem die rechtlichen Grundlagen erläutert werden. Die Befragung erfolgt dann mit einer Verifizierung.

Je nach Erhebung muss die geeignetste Form gewählt werden, z. B. eine Web-Erhebung oder eine telefonische Befragung. Daher ist es besser, wenn die Schriftlichkeit nicht festgelegt wird.

#### **4. Datenbearbeitung und Datenschutz**

Zu diesem Kapitel gab es keine Anträge oder grössere Diskussionen.

#### **5. Veröffentlichung und Verwendung**

##### **§ 21 Veröffentlichung**

Der Kommission war es wichtig sicherzustellen, dass die Konsumenten, bzw. Nutzergruppen, von Daten, diese so erhalten, dass sie ohne Zusatzaufwand verwendbar sind.

Deshalb wurde der Absatz 1 einstimmig durch den Begriff «den Nutzergruppen» ergänzt.

In der zweiten Lesung wurde ein Antrag das Gesetz in «Gesetz über die kantonale Statistik» umzubenennen mit 1:14 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass der Begriff «öffentliche Statistik» in der Schweiz ein fester und umfassenderer Begriff ist.

#### **Schlussabstimmung**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig (14:0, eine Absenz) das Gesetz anzunehmen.

Busswil, 7. April 2021

Der Kommissionspräsident

Urs Schrepfer

#### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopsis

# Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

vom ...

---

I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der öffentlichen Statistik im Kanton Thurgau.

<sup>2</sup> Es fördert die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden sowie den Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik.

<sup>3</sup> Es gewährleistet den Zugang zu den Ergebnissen der statistischen Tätigkeiten.

### § 2 Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

1. Öffentliche Statistik: statistische Tätigkeiten, die in erster Linie der Information von Staat und Gesellschaft dienen.
2. Statistische Tätigkeiten: Erhebung, Aufbereitung, Verdichtung, Analyse und Interpretation von Daten mit statistischen Methoden sowie Speicherung, Verbreitung und Dokumentation der erzielten Ergebnisse. Nicht als statistisch gelten Tätigkeiten, die zwar statistische Methoden nutzen, aber unmittelbar der Planung, Steuerung, Erfüllung oder Überprüfung öffentlicher Aufgaben dienen.
3. Statistische Daten: Daten, die statistischen Zwecken dienen und als Einzeldaten nicht für den Vollzug verwendet werden.
4. Statistische Informationen: Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen, die aus der Verdichtung von Einzeldaten gewonnen werden.
5. Öffentliches Organ: Organ, Behörde oder Dienststelle des Kantons und der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Dem öffentlichen Organ gleichgestellt sind Private, private Organisationen und organisatorisch verselbständigte Gemeindebetriebe, soweit sie Staats- oder Gemeindeaufgaben erfüllen.

### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für öffentliche Organe, die im Bereich der öffentlichen Statistik tätig sind.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt auch für Personen und Organisationen, die im Auftrag eines öffentlichen Organs entsprechende Tätigkeiten ausführen.

<sup>3</sup> Das Gesetz gilt nicht für wissenschaftliche Tätigkeiten von Lehr- und Forschungsstätten.

## **2. Aufgaben, Organisation und Planung**

### **§ 4 Aufgaben der öffentlichen Statistik**

<sup>1</sup> Die öffentliche Statistik liefert den Behörden von Kanton und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit Informationen über Stand und Entwicklung wichtiger Lebensbereiche, insbesondere über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt.

### **§ 5 Dienststelle für Statistik**

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine zentrale und fachlich unabhängige Dienststelle für Statistik.

<sup>2</sup> Die Dienststelle für Statistik:

1. führt statistische Tätigkeiten aus;
2. erbringt Dienstleistungen im Bereich der Statistik;
3. koordiniert die statistischen Tätigkeiten des Kantons und sorgt für den fachlichen Austausch unter denjenigen Stellen, die statistisch tätig sind;
4. erstellt die Grundlagen für die Planung der wichtigsten statistischen Tätigkeiten des Kantons.

<sup>3</sup> Sie wird von den Amtsstellen der kantonalen Verwaltung über geplante statistische Erhebungen informiert.

### **§ 6 Planung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat plant die wichtigsten statistischen Tätigkeiten des Kantons in einem Mehrjahresprogramm.

<sup>2</sup> Das Mehrjahresprogramm wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

### **§ 7 Wissenschaftliche Grundsätze**

<sup>1</sup> Statistische Tätigkeiten werden nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden ausgeführt.

<sup>2</sup> Öffentliche Organe versehen statistische Informationen mit Angaben über Datenquellen und Begriffsdefinitionen und dokumentieren Erhebungs- und Auswertungsmethoden.

### **3. Datenerhebung**

#### **§ 8 Indirekte Datenerhebung**

<sup>1</sup> Öffentliche Organe beziehen die für ihre statistischen Tätigkeiten erforderlichen Daten in erster Linie aus Datenbeständen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen Organen.

<sup>2</sup> Öffentliche Organe stellen der Dienststelle für Statistik die entsprechenden Daten aus ihren Datensammlungen zur Verfügung.

#### **§ 9 Direkte Datenerhebung**

<sup>1</sup> Lassen sich die erforderlichen Daten aus staatlichen Datenbeständen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschaffen, können sie durch Befragung von Personen oder Institutionen direkt erhoben werden.

<sup>2</sup> Direkterhebungen sind in Bezug auf die Anzahl und den Kreis der Befragten auf ein Mindestmass zu beschränken.

#### **§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

<sup>1</sup> Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup> Private können zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet werden, wenn die Methode der Erhebung und die Bedeutung der Statistik dies erfordern.

#### **§ 11 Wahrheitspflicht**

<sup>1</sup> Zur Auskunft oder Mitwirkung verpflichtete Organe oder Private erteilen wahrheitsgetreue Informationen.

#### **§ 12 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Erteilung von Auskünften und die Mitwirkung werden nicht entschädigt.

<sup>2</sup> Für besondere Aufwendungen von Privaten kann eine Entschädigung gewährt werden.

#### **§ 13 Anordnung von Direkterhebungen**

<sup>1</sup> Auf Antrag des zuständigen Departementes oder der Staatskanzlei entscheidet der Regierungsrat über die Durchführung von Direkterhebungen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement oder die Staatskanzlei ordnet mit anfechtbarem Entscheid an:

1. Verpflichtung von Privaten zu Auskünften und Mitwirkung;
2. Gewährung von Entschädigungen.

## 4. Datenbearbeitung und Datenschutz

### § 14 Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Statistik dürfen die dafür erforderlichen und geeigneten Daten, einschliesslich Personendaten, bearbeitet werden.

### § 15 Datenschutz, Anonymisierung oder Löschung

<sup>1</sup> Im Rahmen der öffentlichen Statistik erhobene oder bearbeitete Daten einzelner natürlicher oder juristischer Personen werden streng vertraulich behandelt. Es werden keine statistischen Informationen verbreitet, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.

<sup>2</sup> Für statistische Tätigkeiten erhobene Personendaten werden anonymisiert oder gelöscht, sobald und soweit der Bearbeitungszweck es erlaubt.

### § 16 Zweckbindung

<sup>1</sup> Zu statistischen Zwecken erhobene Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Bundesgesetze oder kantonale Gesetze können Ausnahmen vorsehen.

### § 17 Datensicherheit und Datenaufbewahrung

<sup>1</sup> Alle im Rahmen der öffentlichen Statistik erhobenen, bearbeiteten und aufbewahrten Daten sind mit organisatorischen und technischen Massnahmen gegen Missbrauch zu schützen.

<sup>2</sup> Statistische Daten werden so aufbewahrt, dass ihre dauerhafte Nutzung sichergestellt ist.

### § 18 Datenverknüpfung

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben kann die Dienststelle für Statistik Daten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpfen.

<sup>2</sup> Verknüpfte Personendaten werden nur in anonymisierter Form aufbewahrt. Die bei der Verknüpfung anfallenden nicht anonymisierten Zwischenergebnisse dürfen nicht gespeichert werden.

### § 19 Versichertennummer

<sup>1</sup> Für statistische Tätigkeiten kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> verwendet werden.

---

<sup>1)</sup> [SR 831.10](#)



## **§ 20** Abgabe von statistischen Einzeldaten

<sup>1</sup> Für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung können statistische Daten in anonymisierter Form an Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung weitergegeben werden.

<sup>2</sup> § 14, § 15, § 16, § 17, § 21 und § 22 über die Bearbeitung, den Schutz, die Sicherheit, die Veröffentlichung und die Verwendung der Daten gelten auch für die Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung gemäss Abs. 1.

## **5. Veröffentlichung und Verwendung**

### **§ 21** Veröffentlichung

<sup>1</sup> Statistische Informationen werden den Nutzergruppen entsprechend in geeigneter Weise veröffentlicht oder zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Der Zugang ist in der Regel kostenlos. Ist für eine bestimmte Nachfrage eine Aufbereitung der Daten notwendig und mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann eine Gebühr erhoben werden.

<sup>3</sup> Die veröffentlichten oder zugänglich gemachten statistischen Informationen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, es sei denn, diese hätten einer Publikation vorab schriftlich zugestimmt.

### **§ 22** Verwendung

<sup>1</sup> Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse von statistischen Tätigkeiten können unter Angabe der Quelle bewilligungsfrei verwendet und wiedergegeben werden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



Synopse

**Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)**

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><b>§ 21</b> Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Statistische Informationen werden in geeigneter Weise veröffentlicht oder zugänglich gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang ist in der Regel kostenlos. Ist für eine bestimmte Nachfrage eine Aufbereitung der Daten notwendig und mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die veröffentlichten oder zugänglich gemachten statistischen Informationen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, es sei denn, diese hätten einer Publikation vorab schriftlich zugestimmt.</p>	<p><b>Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)</b></p> <p><b>I.</b></p> <p><sup>1</sup> Statistische Informationen werden <u>den Nutzergruppen entsprechend</u> in geeigneter Weise veröffentlicht oder zugänglich gemacht.</p> <p><b>II.</b></p> <p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p> <p><b>III.</b></p> <p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p> <p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>